
TOP 83:

Zweite Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Drucksache: 408/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr sollen folgende Änderungen umgesetzt werden:

- Das auf der europäischen Ebene bestehende System für die Typgenehmigungen von Kraftfahrzeugen wurde von der Kommission überarbeitet, wobei unter anderem ein neues Verfahren zur Ermittlung der Emissionen festgelegt worden ist. Hierbei wird das Regelprüfverfahren auf das weltweit harmonisierte Prüfverfahren für leichte Nutzfahrzeuge (Worldwide Harmonized Light-Duty Vehicles Test Procedure, WLTP) umgestellt. Im Zuge dessen sind neue fahrzeugbezogene Daten zum CO₂-Monitoring zu erheben und im Fahrzeugregister zu speichern, was mit dieser Verordnung umgesetzt werden soll.
- Im Projekt der internetbasierten Zulassung von Fahrzeugen soll die 3. Stufe vorbereitet werden: Um neben den bereits internetbasiert durchführbaren Vorgängen "Außerbetriebsetzung eines Kfz" (1. Stufe) und "Wiederzulassung eines Kfz auf denselben Halter" (2. Stufe) auch alle weiteren Zulassungsvorgänge (Neuzulassung, Halterwechsel, Wohnsitzwechsel etc.) internetbasiert durchführen zu können, muss die Zulassungsbescheinigung Teil II rechtzeitig mit entsprechenden digitalisierbaren Sicherheitscodes ausgestattet werden. Die Gebühren für die Zuteilung einer Zulassungsbescheinigung Teil II werden entsprechend angepasst.
- Darüber hinaus hat sich aus dem Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung weiterer Klarstellungsbedarf ergeben, so bei der rechtlichen Einordnung der Zusätze der Kennzeichenarten (z. B. "H" für Oldtimer).
- Um den rechtlichen Charakter von selbstfahrenden Futtermischwagen deutlich zu machen, werden diese in die Definition von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen aufgenommen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.